



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



AGVO

Merkblatt für Anträge nach Artikel 38 der allgemeinen
Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für Investitionszuschüsse
zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien

Fördersystematik nach AGVO

Zuwendungen für Einzelmaßnahmen und für die Optimierung von technischen Systemen können sowohl nach den „De-minimis“-Beihilferegelungen¹ als auch nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**Art. 38 AGVO**) gewährt werden. Für große Unternehmen ist eine Förderung von Maßnahmen nach Nummer 3.1.2 der Richtlinie (Optimierung technischer Systeme) ausschließlich nach Art. 38 AGVO möglich. Eine Kumulierung von Beihilfen nach „De-minimis“ und AGVO ist für dieselbe förderfähige Maßnahme nicht möglich. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, finden die Fördervoraussetzungen für Einzelmaßnahmen oder Optimierung von technischen Systemen Anwendung.

Im Rahmen von Art. 38 AGVO sind die mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängenden Investitionsmehrkosten beihilfefähig (beihilfefähige Kosten). Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

Die Fördersätze betragen bei einer Förderung nach Art. 38 AGVO:

- 30% der zuwendungsfähigen Netto-(Mehr)kosten für kleine und mittlere Unternehmen
- 20% der zuwendungsfähigen Netto-(Mehr)kosten für sonstige und große Unternehmen

Tabelle 1: Unternehmensgrößen

	KMU	Sonstige Unternehmen	Große Unternehmen
Mitarbeiter	bis 250	≤ 500	> 500
Umsatz	maximal 50 Mio. EUR oder		
Bilanzsumme	maximal 43 Mio. EUR		

Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl finden Sie im Leitfaden der EU-Kommission zur neuen De-Minimis Richtlinie weiterführende Hinweise.²

Die **beihilfefähigen Kosten** nach AGVO können bei Einzelmaßnahmen folgende Positionen beinhalten:

Investitionsmehrkosten für die Querschnittstechnologie(n), Kosten für Installation und Planung sowie Kosten für ein Ultraschallmessgerät.

Die **beihilfefähigen Kosten** nach AGVO können bei der Optimierung technischer Systeme folgende Positionen beinhalten:

Investitionsmehrkosten für die Querschnittstechnologie(n), Kosten für Installation und Planung, Energieberatungskosten sowie Kosten für Messtechnik.

Nebenkosten für Planung und Installation sind bis zu einem Anteil von maximal 30 % der Netto-Investitionskosten förderfähig.

Nicht zu berücksichtigen sind hierbei Eigenleistungen, Steuern, Rabatte, Skonti.

¹ Siehe weiterführend http://www.bafa.de/bafa/de/hilfe/de_minimis/index.html.

² „Die neue KMU-Definition – Benutzerhandbuch und Mustererklärung“. Siehe u.a.

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/querschnittstechnologien/publikationen/definition_und_berechnung_kmude.pdf

Zur Ermittlung der **Investitionsmehrkosten** muss ein Angebot für die geplante Investition in die hocheffiziente Querschnittstechnologie sowie ein Angebot für eine am Markt verfügbare Referenzinvestition (ähnliche zu einer geringeren Energieeffizienz führende Investition) eingereicht werden. Wenn die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese als Investitionsmehrkosten anzusetzen. Kosten für Investitionen in Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung und Dämmung sowie für Frequenzumrichter sind grundsätzlich als unmittelbare Kosten zur Steigerung der Energieeffizienz (Investitionsmehrkosten) anzusehen. Das Einreichen eines Angebotes für eine Referenzinvestition ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Förderbeispiele

Beispiel 1

Ein Unternehmen mit 50 Mitarbeitern (KMU) möchte im Rahmen einer Einzelmaßnahme Investitionen in zwei hocheffiziente Schraubenkompressoren tätigen und diese zudem mit einer übergeordneten Steuerung sowie einer Wärmerückgewinnung ausrüsten. Zusätzlich soll ein Leckagemessgerät zur Optimierung des Druckluftnetzes angeschafft werden. Dem Unternehmen liegen ein Angebot für die Investition in die hocheffiziente Schraubenkompressoren und ein Angebot für einen Referenzkompressor vor.

Nebenkosten für Planung und Installation sind bis zu einer Höhe von 30% der Netto-Investitionskosten zuzüglich Leckagemessgerät zuwendungsfähig.

Tabelle 2: Berechnung der Fördersumme an einer fiktiven Einzelmaßnahme

	Investitionskosten hocheffiziente QST	Referenzkosten	Beihilfefähige Kosten bzw. Förderbetrag
Druckluftsysteme (in Euro)	50.000	30.000	20.000
Übergeordneten Steuerung bei mehreren Kompressoren (in Euro)	3.000		3.000
Wärmerückgewinnungs- bzw. Abwärmenutzungseinrichtungen (in Euro)	8.000		8.000
Ultraschallmessgerät zum Auffinden von Leckagen (in Euro)	1.000		500 ¹
Planungskosten (in Euro)	2.000		18.450 ²
Installationskosten (in Euro)	20.000		
Fördersumme (Fördersatz = 30 %) (in Euro)			14.985 ³

¹ Netto-Investitionskosten für Leckagemessgeräte sind bis max. 500 € förderfähig.

² Die Begrenzung der Nebenkosten greift: $(50.000+3.000+8.000+500)*0,3 < (2.000+20.000)$

³ $(20.000+3.000+8.000+500+18450)*0,3 = 14.985$

Beispiel 2

Ein Unternehmen mit 600 Mitarbeitern (großes Unternehmen) möchte seine Druckluftsysteme optimieren und diese mit einer Wärmerückgewinnungseinrichtung im Rahmen einer Optimierung technischer Systeme ausstatten. Dem Unternehmen liegen ein Angebot für die Investition in die hocheffiziente Technologie und ein Angebot für eine Investition in eine Referenztechnologie vor.

Nebenkosten für Planung und Installation sind bis zu einer Höhe von 30% der Netto-Investitionskosten zuzüglich Messtechnik zuwendungsfähig.

Tabelle 3: Berechnung der Fördersumme an einer fiktiven Optimierung technischer Systeme

	Investitionskosten	Referenzkosten	Beihilfefähige Kosten bzw. Förderbetrag
Druckluftsysteme (in Euro)	230.000	125.000	105.000
Wärmerückgewinnungs- bzw. Abwärmennutzungseinrichtungen (in Euro)	22.000		22.000
Messtechnik (in Euro)	4.500		4.500
Planungskosten (in Euro)	5.000		5.000
Installationskosten (in Euro)	25.000		25.000
Energieberatung (in Euro)	7.000		3.000 ¹
Fördersumme (Fördersatz = 20 %) (in Euro)			35.300 ²

¹ 60% der förderfähigen Beratungskosten, max. 3.000 €

² $((105.000+22.000+4.500+5.000+25.000)*0,2) + 3.000 = 35.300$

Nachweise

Neben den erforderlichen Unterlagen³ müssen bei Anträgen nach Art. 38 AGVO zusätzlich eingereicht werden:

- Angebot der jeweils geplanten Investition in hocheffiziente Querschnittstechnologien pro Maßnahme (die Kostenpositionen müssen im Angebot einzeln aufgeführt sein)
- Angebot einer am Markt verfügbaren Referenzinvestition zum Vergleich mit der geplanten Investition (bei Wärmerückgewinnung, Dämmung, Frequenzumrichtern, Messtechnik nicht zwangsläufig erforderlich)

³ Siehe unter dem Kapitel 4. Antragstellung in den Merkblättern „Einzelmaßnahmen“ und „Optimierung technischer Systeme“.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 423

E-Mail: QST@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1883

Fax: +49(0)6196 908-11883

Stand

19.08.2016

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presse- und Öffentlichkeitsarbeit " des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.